



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma TIB Chemicals AG, Mühlheimer Str. 16 - 22 in 68219 Mannheim hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung für den Produktionsanlage Zinkchloridbetrieb gestellt. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Optimierung der Herstellverfahren und die Zusammenfassung von Betriebseinheiten aus anderen Gebäuden im Gebäude 84.1. Weiterhin verändern sich die Produktionsmengen an zinkchloridhaltigen Lösungen und Feststoffen von bisher 35000 t/a auf 12500 t/a und an zinkammoniumchloridhaltigen Lösungen und Feststoffen (Flux) von 2400 t/a auf zukünftig 3000 t/a. Für dieses Verfahren war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 4.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Auswirkungen auf Boden und Wasser sind verfahrensbedingt auszuschließen. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe erfolgt nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen bzw. über Auffangwannen. Durch entsprechende Abluftreinigungsmaßnahmen ergeben sich weiterhin keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen durch Luftschadstoffe. Durch das geplante Vorhaben sind damit keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Heidelberg, den 06.02.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.1